

Einfache Anfrage Güntzel-St.Gallen vom 16. August 2002
(Wortlaut anschliessend)

Grossratsversand

Schriftliche Antwort des Präsidiums vom 21. Oktober 2002

Karl Güntzel-St.Gallen knüpft in seiner Einfachen Anfrage vom 16. August 2002 an den Grossratsversand vom 16. August 2002 an, dem der Jahresbericht 2001 des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH) beilag. Diese Beilage überraschte im Grossratsversand – so der Fragesteller –, sei es normalerweise für einen eigenen Versand doch bereits schwierig, die Adressen aller Grossratsmitglieder auf Etiketten zu erhalten. Karl Güntzel-St.Gallen fragt deshalb die Regierung, ob nun alle Organisationen, Verbände und Parteien Informationsmaterial an die Mitglieder des Grossen Rates – und damit auch an die Medien – durch die Staatskanzlei verteilen lassen könnten und, wenn nein, wer von dieser Dienstleistung profitiere und warum. Im Weiteren fragt er, was diese Dienstleistung koste und an wen Adressen der Mitglieder des Grossen Rates, ausgedruckt auf Etiketten, abgegeben werden.

Die Regierung ersuchte das Präsidium, entsprechend der Zuständigkeit die Einfache Anfrage zu beantworten.

Das Präsidium beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Die Staatskanzlei bedient den Grossen Rat mit den Beratungsunterlagen.¹ Für die Zustellung der Beratungsunterlagen mit der Post, d.h. für den Grossratsversand, verwendet sie amtliche Kuverts, adressiert mit Klebetiketten mit der Adresse der Mitglieder des Grossen Rates.

Auf Veranlassung des Präsidiums stellte die Staatskanzlei den Mitgliedern des Grossen Rates längere Zeit im amtlichen Kuvert *nur* die Beratungsunterlagen zu. Um den Ratsmitgliedern deutlich und direkt zu kommunizieren, was ihnen von offizieller Stelle als Beratungsunterlagen zugeht, verwies sie Dritte, die ebenfalls die Mitglieder des Grossen Rates mit Unterlagen bedienen wollten, auf eine gesonderte, selbst organisierte und adressierte Zustellung. In jüngerer Zeit gab und gibt sie im Einvernehmen mit dem Präsidium den Beratungsunterlagen weitere Unterlagen bzw. Dokumente bei, die einen engen Bezug bzw. Zusammenhang zum Grossen Rat haben bzw. für die Ratsmitglieder von besonderem Interesse sein können, so zum Beispiel der Jahresbericht 2001 des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks im Hinblick auf einen Beitrag aus dem Lotteriefond für ein Aufbau-Projekt. Was einem Grossratsversand neben den Beratungsunterlagen beigegeben wird, entscheidet in Zweifelsfällen der Staatssekretär, allenfalls nach Rücksprache mit dem Grossratspräsidenten. Dritte können Unterlagen, die sie den Mitgliedern des Grossen Rates zukommen lassen wollen, unmittelbar vor und während einer Session auf den Tischen vor dem Haupteingang des Grossratssaals auflegen lassen. Für eine Zustellung an die Mitglieder des Grossen Rates können sie sich die Adressen über die offiziellen Publikationen über den Grossen Rat beschaffen, so über die Publikation «Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen ...» und das Mitgliederverzeichnis².

Die Staatskanzlei hält das aktualisierte Verzeichnis der Adressen der Mitglieder des Grossen Rates. Sie kann die Adressen auf Klebetiketten ausdrucken und auf einer Excel-Tabelle ver-

¹ Siehe Art. 46 Abs. 1 Bst. c des Grossratsreglementes, sGS 131.11.

² In Rubrik 3 des Handbuchs des Grossen Rates des Kantons St.Gallen.

füßbar machen. Namentlich unter dem Gesichtspunkt der Kundenfreundlichkeit stellte und stellt sie in jüngerer Zeit im Einvernehmen mit dem Präsidium den Departementen und mit Zustimmung des zuständigen Departementes auch Dritten die Adressen der Mitglieder des Grossen Rates auf Klebetiketten bzw. – seltener – auf einer Excel-Tabelle zur Verfügung, wenn diese selbst die Mitglieder des Grossen Rates mit Unterlagen bzw. Dokumenten bedienen wollten, welche auch die Staatskanzlei einem Grossratsversand beigegeben hätte. Dabei stellte die Staatskanzlei auf eine offene und wahrheitsgetreue Information über den Inhalt der beabsichtigten Zustellung ab.

Namentlich im Vorfeld und während einer Session stehen die Mitglieder des Grossen Rates einer Fülle von Informationen gegenüber. Das Bedürfnis, sofort zu erkennen, welche Zustellung von offizieller Seite erfolgt und demzufolge die Beratungsunterlagen enthält, allenfalls weitere Unterlagen bzw. Dokumente, die einen engen Bezug bzw. Zusammenhang zum Grossen Rat haben bzw. für die Ratsmitglieder von besonderem Interesse sein können, und welche Zustellung von dritter Seite erfolgt, ist evident. Die Staatskanzlei wird deshalb im Einvernehmen mit dem Präsidium weiterhin den Grossratsversand auf die Beratungsunterlagen beschränken und weitere Unterlagen bzw. Dokumente nur beigegeben, die einen engen Bezug bzw. Zusammenhang zum Grossen Rat haben bzw. für die Ratsmitglieder von besonderem Interesse sein können. Wenn sie hingegen inskünftig die ohnehin allgemein zugänglichen Adressen der Mitglieder des Grossen Rates auf Klebetiketten und auf einer Excel-Tabelle unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung stellt, nimmt sie Anliegen von Kundinnen und Kunden auf und macht einen Schritt, den Staatskanzleien anderer Kantone bereits gemacht haben.

Die konkreten Fragen der Einfachen Anfrage werden wie folgt beantwortet:

1. *Können nun alle Organisationen, Verbände und Parteien Informationsmaterial an die Mitglieder des Grossen Rates (damit werden auch die Medien bedient) durch die Staatskanzlei verteilen lassen?*

Nein. Die Staatskanzlei stellt den Mitgliedern des Grossen Rates zu:

1. die Beratungsunterlagen;
2. weitere Unterlagen bzw. Dokumente, die einen engen Bezug bzw. Zusammenhang zum Grossen Rat haben bzw. für die Ratsmitglieder von besonderem Interesse sein können.

2. *Wenn nein, wer profitiert von dieser Dienstleistung und warum?*

Was die Staatskanzlei den Mitgliedern des Grossen Rates zustellt, richtet sich nach dem Inhalt. Dritten stellt die Staatskanzlei unter bestimmten – im allgemeinden Teil der Antwort aufgeführten – Voraussetzungen das Adressmaterial zur Verfügung.

3. *Was kostet diese Dienstleistung?*

Die Staatskanzlei hat bisher keine Kostenerhebung durchgeführt. Sie achtet darauf, dass ein Grossratsversand nicht wegen weiterer Unterlagen bzw. Dokumente, die sie den Beratungsunterlagen beigeibt, zusätzliche Kosten verursacht. Sie stellte bisher die Adressen der Mitglieder des Grossen Rates Dritten unentgeltlich zur Verfügung.

4. *An wen werden Adressen der Grossratsmitglieder ausgedruckt auf Etiketten abgegeben?*

An die Departemente und Dritte unter den im allgemeinen Teil der Antwort aufgeführten Voraussetzungen.

21. Oktober 2002

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.02.23

Einfache Anfrage Güntzel-St.Gallen: «Mitversand durch den Kanton St.Gallen

Dem heutigen Versand an die Mitglieder des Grossen Rates lag unter anderen auch der Jahresbericht 2001 des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH), einer sehr politisch ausgerichteten Hilfsorganisation, bei. Dies überrascht mich, ist es normalerweise für einen eigenen Versand doch bereits schwierig, die Adressen aller Grossratsmitglieder auf Etiketten zu erhalten.

Ich frage deshalb die Regierung:

1. Können nun alle Organisationen, Verbände und Parteien Informationsmaterial an die Mitglieder des Grossen Rates (damit werden auch die Medien bedient) durch die Staatskanzlei verteilen lassen?
2. Wenn nein, wer profitiert von dieser Dienstleistung und warum?
3. Was kostet diese Dienstleistung?
4. An wen werden Adressen der Grossratsmitglieder ausgedruckt auf Etiketten abgegeben?»

16. August 2002